



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1988

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	4. 10. 1988	Fünfte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 5. FrequenzVO NW – . . . . .	420
7823	4. 10. 1988	Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes . . . . .	420
	7. 10. 1988	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch den Kreis Minden . . . . .	422

2251

**Fünfte Verordnung  
über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten  
- 5. FrequenzVO NW -  
Vom 4. Oktober 1988**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

## § 1

(1) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Wesel	52	200.000	290	D
Düsseldorf-Hafen/Neuss	44	1.000	150	D

(2) Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Recklinghausen	94,6	100	162	ND

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Schnoor

(L. S.)

- GV. NW. 1988 S. 420.

7823

**Verordnung  
zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes  
Vom 4. Oktober 1988**

## Abschnitt I

## Zuständigkeiten

## § 1

Zuständigkeiten des Direktors  
der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragten

Soweit sich aus § 3 nicht etwas anderes ergibt, ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Landesbeauftragter) zuständige Behörde im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und aller auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## § 2

Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde

Soweit in Rechtsverordnungen nach § 1 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich ist, darf diese nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt werden.

## § 3

Zuständigkeiten des Geschäftsführers  
der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragten im Kreise

Der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise ist zuständige Behörde für die Entgegennahme von Meldungen über

1. das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Schadorganismen,
  2. vorgesehene Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln,
  3. Art und Herkunft von Pflanzen sowie
  4. Standort und Umfang von Pflanzenbeständen,
- sofern solche Meldungen in Rechtsverordnungen auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschrieben werden.

## § 4

Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz wird auf den Landesbeauftragten übertragen.

## Abschnitt II

## Anzeige des Betriebes oder der Tätigkeit

## § 5

## Verfahren

(1) Die Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere nach § 9 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes ist beim Landesbeauftragten schriftlich einzureichen. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes und des Betriebsinhabers,
2. Name und Anschrift der Personen, unter deren Leitung die Anwendung der Pflanzenschutzmittel erfolgen soll, und der Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden,
3. den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Personen nach Nummer 2,
4. Angaben über die Bereiche, in denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden sollen (Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Rebschutz, sonstige).

(2) Scheiden die Personen nach Absatz 1 Nr. 2 aus dem Betrieb aus oder sind sie nicht mehr mit der Leitung der Anwendung der Pflanzenschutzmittel betraut, ist dies der in Absatz 1 genannten Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

## Abschnitt III

## Pflanzenschutz-Sachkundenachweis

## § 6

## Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme und Durchführung der Prüfung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 10 Abs. 1 und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach § 22 Abs. 3 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes errichtet der Landesbeauftragte Prüfungsausschüsse.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören Vertreter folgender Gruppen an:

1. Fachlehrer/Fachberater der Landwirtschaftskammern,
2. Leiter/Mitarbeiter des amtlichen Pflanzenschutzdienstes,
3. Leiter/Mitarbeiter in Betrieben des Agrarbereiches in den Fällen des § 10 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes oder des Fachhandels in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes.

(4) Die Mitglieder werden vom Landesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis erfolgt eine Entschädigung, soweit diese nicht von anderer Seite gewährt wird.

(8) Bei der Prüfung sollen derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber und Mitarbeiter des Prüflings, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(9) Der Landesbeauftragte regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung und bestimmt den Geschäftsführer.

## § 7

## Vorbereitung der Prüfung

(1) Der Landesbeauftragte bestimmt den Prüfungstermin. Er hat den Anmeldetermin sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung in seinem amtlichen Mitteilungsblatt mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben.

(2) Der Prüfling hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich beim Landesbeauftragten einzureichen.

(3) Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367). Der Prüfling hat die Gebühr nach Aufforderung an die zuständige Behörde zu entrichten.

## § 8

## Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 oder auf die erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752).

## § 9

## Durchführung der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen. Bei der schriftlichen Prüfung bestimmt der Landesbeauftragte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß den Aufsichtsführenden; dieser soll sicherstellen, daß der Prüfling selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie kann in programmierter Form durchgeführt werden.

(4) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern.

(5) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(6) Für die mündliche Prüfung im fachtheoretischen Teil und für die Prüfung im fachpraktischen Teil können Prüfungsstationen eingerichtet werden. Jede Prüfungsstation ist mit mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu besetzen. Diese legen dem Prüfungsausschuß einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungsleistungen der einzelnen Prüflinge vor.

(7) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(8) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und des Landesbeauftragten können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung und den Beschlüssen über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder und der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(9) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen zu belehren.

(10) Einem Teilnehmer, der sich einer Täuschungshandlung schuldig macht, kann der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten.

Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings.

#### § 10

##### Feststellung der Prüfungsergebnisse

Der Prüfungsausschuß stellt die Ergebnisse der Prüfungsleistungen im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil fest und beschließt, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die bestandene oder einen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung.

#### § 11

##### Wiederholung der Prüfung

In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling von der Prüfung in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem in einer vorangegangenen Prüfung ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

#### § 12

##### Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, die Prüfungsniederschrift ist zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren. Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

#### Abschnitt IV

##### Schlußvorschriften

#### § 13

##### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 162) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags, sowie auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602);
- b) vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Grund des § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 22 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) in Verbindung mit

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 19. April 1988 (GV. NW. S. 180).

Düsseldorf, den 4. Oktober 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Schnoor

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1988 S. 420.

**Nachtrag  
zu der Genehmigungsurkunde  
des Regierungspräsidenten in Minden  
vom 13. August 1897  
und den hierzu ergangenen Nachträgen  
betreffend den Bau und Betrieb  
einer dem öffentlichen Verkehr  
dienenden Eisenbahn durch den Kreis Minden  
Vom 7. Oktober 1988**

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), verlängere ich hiermit - unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter - das dem Kreis Minden verliehene, auf die Mindener Kreisbahnen GmbH in 4950 Minden übergegangene und ergänzte Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Todtenhausen mit Abzweigen nach Aminghausen, zum Osthafen, zur Ladestelle Leteln und zum Hafen am Abstieg des Mittellandkanals zur Weser.

bis zum 31. Dezember 2038.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1988

Der Minister  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hilker

- GV. NW. 1988 S. 422.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359